Wien, Donnerstag den 14. Juni 1877. X. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Gebühren der Advocaten in Verwaltungs-Angelegenheiten *).

Von **Karl Peyrer**, k. k. Ministerialrath.

Die ältere Zeit war der Zuziehung von Advocaten zu Geschäften vor den Verwaltungsbehörden nicht günstig und sowohl die Gesetzgebung als auch der Behörden-Organismus waren derart eingerichtet, daß eine Mitwirkung der Advocaten bei jenen Geschäften, wenn sie auch nicht geradezu als schädlich und verboten galt, doch für die Mehrzahl der Fälle leicht entbehrt werden konnte.

Die Verwaltungsgesetze waren meist sehr einfach und überließen nicht bloß den formellen Geschäftsgang sondern selbst einen guten Theil der Entscheidungen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden; diese letzteren waren zahlreich über das ganze Land verbreitet, ihre Sprengel klein und alle Verhältnisse waren darnach angethan, den Verwaltungsbehörden in allen Fällen das unmittelbare Eingreifen in die Verhandlung und nicht bloß die Leitung des Verfahrens zu ermöglichen, ja sogar es ihnen zur fast ausschließlichen Pflicht zu machen. Die Anschauung, daß die Fernhaltung der Advocaten räthlich sei, kam selbst auch in der Gesetzgebung vielfach zum Ausdrucke.

In der Neuzeit haben sich alle diese Verhältnisse geändert. Je ausgebildeter die Verwaltungsjustiz wird, je mehr sie in ihren Formen der gerichtlichen Judicatur sich nähert, je mehr die Verwaltungsgesetze selbst an die Stelle des administrativen Ermessens für den Gang der Verhandlung und für die Entscheidung bestimmte Normen formeller und materieller Natur aufstellen, um so häufiger muß auch die Verwendung von Advocaten in Verwaltungsangelegenheiten werden. Die neueren Gesetze auf dem Gebiete der Verwaltung beginnen daher bereits eine solche Verwendung nicht bloß ausdrücklich zu gestatten, ja das wichtigste Gesetz der Neuzeit auf diesem Gebiete, jenes über den Verwaltungsgerichtshof, macht eine solche Verwendung im Verfahren vor diesem Gerichtshofe geradezu zur Pflicht der Parteien

Unter diesen Verhältnissen gewinnen daher die Fragen über die Gebühren der Advocaten in Verwaltungsangelegenheiten sowohl vom Standpunkte der derzeit geltenden Gesetze als auch für eine künftige Gesetzgebung ein erhöhtes Interesse.

Wir versuchen es zwei dieser Fragen, welche in jüngster Zeit wiederholt aufgetaucht sind, einer Erörterung zu unterziehen.

Die erste, bisher am häufigsten vorgekommene Frage ist die: ob und in wieweit in Angelegenheiten der Administrativjustiz der Sachfällige verhalten werden kann, dem Gegner die von dem letzteren aufgewendeten Kosten für die Vertretung durch einen Advocaten zu ersetzen?

Unseres Wissens ist die Praxis in dieser Frage noch vielfach schwankend.

Nach der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. Bl., § 8 erstreckt sich das Vertretungsrecht eines Advocaten auf alle Gerichte und Behörden sämmtlicher österreichischen Länder und umfaßt die Befugniß zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten.

Hiernach dürfte es wohl kaum mehr sich rechtfertigen lassen, auf Grund eines älteren Gesetzes bei irgend einer administrativen Verhandlung einer Partei das Recht zu bestreiten, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen, wenn auch der Behörde das Recht eingeräumt werden muß, wo das öffentliche Interesse oder der Zweck der Verhandlung dies erheischen, die Partei auch zum persönlichen Erscheinen zu verhalten.

Ueber die Frage der Vertretungskosten aber begegnet man bei den Verwaltungsbehörden noch vielfach der Anschauung, es sei ein Unterschied zu machen zwischen solchen Geschäften der Verwaltung, für welche die jene Geschäfte normirenden Gesetze über die Vertretung durch Advocaten und die Kosten des Verfahrens bestimmte Normen aufstellen, und solchen, wo derlei Normen fehlen. Einzelne Verwaltungsgesetze enthalten nämlich die ausdrückliche Befugniß der Parteien in den durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten sich durch Advocaten vertreten zu lassen. So erwähnen beispielsweise die sämmtlichen Gesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Bukowina § 78,

*) Vergl. diese Zeitschrift: Jahrgg. 1872, Nr. 20, S. 77 u. 78; Jahrgg. 1873, Nr. 27, S. 106; Jahrgg. 1869, Nr. 38, S. 151 u. 152; Jahrgg. 1871, Nr. 3, S. 12; Jahrgg. 1874, Nr. 32, S. 128 und Jahrgg. 1876, Nr. 12, S. 47 u. 48.

Istrien § 83, Krain § 62, Niederösterreich § 80, Steiermark § 77 — alle anderen § 84) die Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu den Verhandlungen, während in anderen Verwaltungsgesetzen eine Bestimmung hierüber nicht enthalten ist. Mehrere Gesetze enthalten zugleich auch Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens. So normiren die Wasserrechtsgesetze (§ 98 — Böhmen § 99 u. s. w.): „Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten (Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten) bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat".

Unter die Kosten des Verfahrens, welche nach dieser Bestimmung zu ersetzen sind, hat das Ackerbauministerium in einer Reihe von Entscheidungen in Wasserrechtsstreitigkeiten auch die Vertretungskosten gerechnet, dafern die Beiziehung eines rechtskundigen Beistandes im Sinne des § 84 mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelfalles nicht als überflüssig und daher als ungerechtfertigt erkannt wurde.

In ähnlicher Weise hat auch das Ministerium des Innern in wiederholten Entscheidungen bei Uebertretungen administrativer Gesetze, z. B. des Wasserrechts, des Forstgesetzes den Schuldigerkannten verurtheilt, dem Gegner die verursachten Kosten, darunter auch jene für den Advocaten zu ersetzen, weil die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, § 393 die ausdrückliche Bestimmung enthält: „In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige macht, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen."

Von Bedeutung ist hier auch die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, welcher auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 berechtigt ist, wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dem Beschwerdeführer den Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile aufzuerlegen. Es liegen bereits zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vor, in denen derselbe unter die Kosten des Verfahrens, welche nach obigem Paragraph zu ersetzen sind, auch die Kosten für den Advocaten des Gegners einbezogen hat.

Bei der Frage, ob im einzelnen Falle Vertretungskosten ganz oder theilweise zuzuerkennen seien, haben einzelne Verwaltungsbehörden in neuerer Zeit gewiß nicht mit Unrecht dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht, welche das Gesetz vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69 für das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten in den §§ 24, 25 und 26 vorgeschrieben hat, da diese Grundsätze, wenn sie auch für Verwaltungsstreitigkeiten nicht die Kraft eines Gesetzes haben, auch den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen entsprechen und daher bei dem Mangel besonderer Normen auch hier analoge Anwendung finden können. Hiernach werden Vertretungskosten dann und insoweit zuerkannt, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Wurden in den bisher besprochenen Fällen einer Partei die von ihr aufgewendeten Vertretungskosten von den Verwaltungsbehörden zuerkannt, so haben die letzteren und in gleicher Weise auch der Verwaltungsgerichtshof die Ziffern derselben nach den ihnen vorgelegten Gebühren-Rechnungen der Advocaten in derselben Weise geprüft und im allfälligen Instanzenzuge festgestellt, wie die Civilgerichte in solchen Fällen die ziffermäßige Liquidirung der dem Gegner zu ersetzenden Vertretungskosten vornehmen.

Anders hat sich bisher, soweit uns bekannt ist, die Praxis in jenen Fällen gestaltet, wo die einzelnen zur Anwendung gelangenden Verwaltungsgesetze bestimmte Normen über die Beiziehung von Advocaten und über den Kostenersatz nicht enthalten. Diese Gesetze bilden derzeit noch die überwiegende Mehrzahl, da erst die neueren Verwaltungsgesetze anfangen, über diese Fragen vereinzelte, keineswegs noch vollständige Normen aufzustellen.

Eine bestimmte, allgemein als richtig anerkannte Praxis scheint hier noch nicht sich gebildet zu haben. Sowohl über die Frage ob ein Recht auf den Ersatz der Kosten des Verfahrens überhaupt und insbesondere, der Vertretungskosten in Fällen, wo dem Gegentheil ein Verschulden zur Last fällt, in Verwaltungsstreitigkeiten anzuerkennen sei, als auch über die Competenz der Verwaltungsbehörden zu einem Ausspruche hierüber, scheinen die Ansichten getheilt zu sein. Ein Theil der Verwaltungsbehörden scheidet den Anspruch auf die Kosten des Verfahrens überhaupt, daher auch jenen auf Vertretungskosten in Administrativstreitigkeiten von der Entscheidung in der ihrem Forum unterworfenen Hauptsache aus, und verweiset denselben auf den Rechtsweg, weil ein solcher Anspruch nur auf das bürgerliche Gesetzbuch (Lehre vom Schadenersatz) gestützt werden kann und daher der Judicatur des Civilrichters unterliegt. Einer solchen Anschauung steht jedoch die Erwägung entgegen, daß die Behörde, welche über die Hauptsache zu entscheiden hat, berufen ist auch über den Nebenpunkt, nämlich über die Kosten des Verfahrens abzusprechen, da sonst ihre Entscheidung in einem wichtigen Punkte unvollständig bliebe; und da der Civilrichter, welchem das von der Verwaltungsbehörde abgeführte Verfahren vollständig unbekannt ist, auch nur schwer in die Lage versetzt werden kann, über ein den Kostenersatz bedingendes Verschulden im Administrativprocesse in befriedigender Weise zu entscheiden, würde in den meisten Fällen die Verweisung des Kostenpunktes auf den Rechtsweg einem Freibrief für den an den Kosten schuldtragenden Theil gleichkommen und würden die Parteien in Administrativsachen nur einen höchst ungenügenden Rechtsschutz finden. Das Fehlen von Normen über die Kosten des Verfahrens in den einzelnen Verwaltungsgesetzen berechtigt nicht zur Annahme, daß die Gesetze die so wichtige Entscheidung über die Kosten des Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten der Judicatur der Verwaltungsbehörden entziehen und den Gerichten zuweisen wollten. Die Mehrzahl der Verwaltungsgesetze, zumal jene aus älterer Zeit, sind ja bekanntlich überaus dürftig an Normen über das Verfahren und müssen in allen diesen Punkten ergänzt werden durch die Normen anderer Verwaltungsgesetze, welche darüber bestimmte und vollständige Regeln enthalten. Alle Verwaltungsgesetze aber, welche über die Kostenfrage Normen aufstellen, weisen die Judicatur über die Kosten des Verfahrens übereinstimmend den Verwaltungsbehörden zu. Es ist daher kaum ein Zweifel darüber gestattet, daß die Kostenfrage auch in Verwaltungsangelegenheiten ebenso wie im richterlichen Urtheile als ein Nebenpunkt der Entscheidung in der Hauptsache anzusehen ist, welcher gleichzeitig mit der letzteren geregelt werden muß.

Von jenen Verwaltungsbehörden, welche die Judicatur in der Kostenfrage sich selbst zuerkennen und den Anspruch auf Kosten nicht vor die Gerichte verweisen, geht ein Theil von der Ansicht aus, daß in Administrativsachen die Kosten des Verfahrens überhaupt nicht zuzuerkennen seien, weil — nun weil jede Partei ihre Kosten selbst zu bestreiten hat und zu einem Ersatzanspruch an den Gegner in keinem Falle berechtigt ist. Es braucht wohl keiner ausführlicheren Erörterung darüber, daß eine solche Anschauung die einfache Lehre unseres bürgerlichen Gesetzbuches und jeder anderen vernünftigen Gesetzgebung ignorirt, nach welcher der durch ein Verschulden verursachte Schaden ersetzt werden muß; auch im Administrativverfahren darf nicht Unrecht zum Recht werden und darf keine Partei die andere durch ihr Verschulden in ungerechte Kosten versetzen. Man sieht sich sofort auch allenthalben genöthigt, von einer solchen Anschauung gleichsam schrittweise zurückzutreten und der gegentheiligen richtigeren Anschauung Concessionen zu machen. Die erste Concession wird gemacht bei der Judicatur über die Commissionskosten, vielleicht weil hier das eigene Interesse der Behörde an ihren Commissionskosten sie auch feinfühliger gegen das Verschulden der Parteien macht und jede Behörde Bedenken trägt, sich von der an der Commission völlig schuldlosen Partei die Kosten der Commission bezahlen zu lassen. Man verurtheilt daher hier regelmäßig den schuldtragenden Theil in die Commissionskosten und findet eine Berechtigung hiezu auch im § 24 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 R. G. Bl. Nr. 169, welcher ausdrücklich Ansprüche auf Ersatz der Commissionskosten durch die Gegenpartei zuläßt. Ausnahmen finden nur Statt in besonderen Fällen, z. B. im Expropriationsverfahren, wo der Expropriationswerber die Kosten auch dann zu bezahlen hat, wenn er gegen den Widerspruch des zu Expropriirenden obsiegt.

Scrupulöser ist bereits die Judicatur über die Stempelgebühren. Man begegnet ministeriellen Entscheidungen *) nach welchen Verhandlungskosten (Stempelgebühren), nämlich Vergütungen, welche der Staat für die Verwaltungsrechtsprechung von den Parteien in Anspruch nimmt, politischerseits nicht zuerkannt werden dürfen und nie zu vergüten sind.

In anderen Fällen wurden von den Verwaltungsbehörden zwar auch die Stempelgebühren zuerkannt, nicht aber die Reisekosten der

*) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung Jahr 1872, S. 78 und Jahr 1871, S. 12.

Parteien und die Kosten für Beischaffung der Beweismittel, Zeugengebühren und Auslagen für Sachverständige, angeblich weil die Parteien verpflichtet sind, in ihren Angelegenheiten bei den Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden persönlich zu erscheinen und die Beweismittel zu produciren, daher sie auch die für ihr Erscheinen, für die Reise zur Verhandlung oder zur Commission, für Zeugen und Sachverständige aufgewendeten Kosten auch dann zu bestreiten haben, wenn der Gegner durch muthwillige Streitführung die Kosten verschuldet hat.

Aber auch von dieser Anschauung kommt man mehr und mehr ab und es bleibt fast nur noch als letztes Ueberbleibsel einer für die Dauer kaum mehr haltbaren Judicatur, die Weigerung der Verwaltungsbehörden, Vertretungskosten zuzuerkennen. Hier aber können wir nicht verhehlen, daß, soweit uns wenigstens die Judicatur der Verwaltungsbehörden bekannt ist und in öffentlichen Blättern zum Ausdruck gelangte, derzeit noch die meisten Verwaltungsbehörden in den nicht durch neuere Gesetze ausdrücklich anders normirten Geschäften regelmäßig gegen die Zuerkennung von Vertretungskosten sich aussprechen, weil die Beiziehung von Advocaten bei Administrativsachen, wenn nicht für die Sache nachtheilig, so doch jedenfalls entbehrlich sei, da die Verwaltungsbehörden von Amtswegen verpflichtet sind, Gesuche und Anträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen, den Gegenstand des Streites durch Aufnahme der Beweismittel klarzustellen und das ganze Verfahren in officioser Weise durchzuführen.

Dabei übersieht man nun freilich, wie wenig die politischen Behörden derzeit bei der mehr und mehr auch in den Formen sich entwickelnden und ausbreitenden administrativen Gesetzgebung, welche sich hierin der Justizgesetzgebung mehr und mehr nähert, bei der wachsenden Geschäftslast und dem großen Umfange der Verwaltungsbezirke im Stande sind, eine solche ihnen zugemuthete ideale Aufgabe zu erfüllen, und wie sie selbst allenthalben genöthigt sind, die Parteien, zumal bei schwierigen Fällen, an die Advocaten zu verweisen. Auch wird jeder, der Gelegenheit hatte durch einen längeren Zeitraum die Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden unbefangen zu prüfen, gerne zugestehen, daß in zahlreichen Administrativprocessen erst die Beiziehung der Advocaten es möglich gemacht hat, die dunklen thatsächlichen Verhältnisse klarzustellen, die Beweismittel beizuschaffen, richtige Rechtsanschauungen zur Geltung zu bringen, und in solcher Weise, dem Rechte zum Sieg zu verhelfen.

Da auch hier, wie schon oben erwähnt, aus dem Fehlen bestimmter Normen über die Vertretungskosten in den älteren Gesetzen nicht auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden darf, Vertretungskosten, wenn sie durch Verschulden des Gegners hervorgerufen wurden, anders zu behandeln als andere Ersatzposten, welche schon nach allgemeinen civilrechtlichen Normen der Schuldige zu ersetzen hat, so glauben wir, es sei nur noch eine Frage der Zeit, bis sich die Judicatur der Verwaltungsbehörden auch in solchen Angelegenheiten, wo die Specialgesetze über die Kosten des Verfahrens keine bestimmten Normen aufstellen, an die Analogie jener neueren und vollständigen Gesetze anschließen wird, welche wie z. B. die Wasserrechtsgesetze solche Normen enthalten, so daß die Verurtheilung des sachfälligen Theiles in die durch sein Verschulden hervorgerufenen Vertretungskosten im Administrativprocesse ebenso wie im Civilprocesse als allgemeine Regel gelten wird. Ein gegentheiliger Vorgang muß als eine drückende Erschwerung der Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung angesehen werden. Bis etwa ein allgemeines Gesetz den Geschäftsgang in Verwaltungsangelegenheiten in gleicher Weise regelt, wie die Civilproceßordnung den Geschäftsgang der Gerichte, mag vielleicht auch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes in Fragen dieser Art ein einheitliches, gesunden Rechtsprincipien entsprechendes Vorgehen anbahnen. Nach neueren ausländischen Gesetzen, z. B. nach dem badischen Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, gelten über die Pflicht zum Ersatze der Kosten bei Verwaltungsstreitigkeiten, also auch über die Vertretungskosten, die Bestimmungen des Civilprocesses — ein Grundsatz, welchem sich wohl auch seinerzeit die österreichische Gesetzgebung anschließen dürfte, wenn sie zu einer allgemeinen Feststellung des Geschäftsganges der Verwaltungsbehörden schreitet.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Behördenzuständigkeit zum Einschreiten nach § 12 lit. c der kais. Verordg. v. 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 wegen beleidigender Schreibart in einem durch die Post nach einem anderen Ort beförderten Schriftstücke. Analoge Anwendung der §§ 51 u. 52 der Strafproceßordnung.

Josef M. in A. hat in einem in Sachen von Schurfrechten gegen die Erledigung des Revier-Bergamtes in C. bei der k. k. Berghauptmannschaft in B. eingebrachten Recurse (gegen M. war nämlich wegen Nichtbetriebes und Nichtzahlung der Gebühren auf Löschung seines Schurfrechtes erkannt worden) gesagt: „Und wegen dieser unbedeutenden Unterlassung soll ich jetzt um den letzten Rest meiner Hoffnung beraubt werden, während man reichen Privaten und gut fundirten Gesellschaften alle erdenklichen Begünstigungen gewährt“.

Das Revierbergamt in C., welchem die Recursschrift von der Berghauptmannschaft in B. zur Berichterstattung zugefertigt wurde, hat unter Annahme, daß obige Stelle den Vorwurf der Parteilichkeit enthalte, bei der Bezirkshauptmannschaft in A. angesucht, gegen Josef M. nach § 12 lit. c der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 strafweise vorzugehen,

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit Note vom 6. October 1876 obiges Ansuchen abgelehnt; weil die kaiserl. Verordnung vom Jahre 1854 nur rücksichtlich der landesfürstlichen politischen und Polizei-Behörden Anwendung zu finden habe.

Gegen diesen Bescheid hat das Revierbergamt in C. an die Statthalterei recurrirt, welche mit Entscheidung vom 31. October 1876 die obige Erledigung der Bezirkshauptmannschaft A. wegen Incompetenz behob, nachdem die vom Kläger behauptete Uebertretung nicht in A., sondern nur dort, wo das bezügliche Schriftstück präsentirt und dadurch zur Eingabe gemacht wurde, begangen sein konnte.

Im November 1876 stellte das Revierbergamt in C. an den Stadtrath in C. das Ansuchen um Bestrafung des Joseph M. nach der kaiserl. Verordnung v. J. 1854. Der Stadtrath übergab die Eingabe der Bezirkshauptmannschaft in A. zur Amtshandlung und letztere stellte selbe dem Revierbergamte mit Beziehung auf die Statthalterei-Entscheidung vom 31. October 1876 zurück.

Ueber einen neuerlichen Recurs des Revierbergamtes erkannte die Statthalterei unterm 3. Jänner 1877, daß die Ablehnung von Seite des Stadtrathes in C. und der Bezirkshauptmannschaft in A. in der Statthalterei-Entscheidung vom 31. October 1876 begründet erscheint, weil der Recurs des M. bei der Berghauptmannschaft in B. präsentirt worden ist.

Gegen letztere Entscheidung der Statthalterei ergriff das Revierbergamt den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, in welchem im Wesentlichen gesagt wird, daß ordnungsmäßig der Recurs des M. bei dem Revierbergamte in C. (§ 231 a. Berg-G.) hätte überreicht werden sollen. Dadurch, daß von M. der Recurs bei der Berghauptmannschaft in B. überreicht und dort präsentirt wurde, habe die Beleidigung nicht dort und damals stattgefunden, wo der Recurs überreicht wurde, weil die beleidigende Bemerkung nicht gegen die präsentirende Behörde gerichtet war, daher diese das Begehren um Bestrafung nicht stellen konnte. Die Beleidigung habe erst stattgefunden, als das Revierbergamt C., gegen welches die Beleidigung gerichtet ist, in Kenntniß derselben kam, was zu C. am 2. September 1876 geschah, als der Recurs des M. zur Berichterstattung einlangte. Es sei demgemäß der Stadtrath in C. zur Einleitung des Strafverfahrens gegen M. competent und stellte das recurrirende Amt das Ersuchen, den genannten Stadtrath zur Einleitung des Strafverfahrens gegen M. zu verhalten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 4. April 1877, Z. 2125 unter Behebung der recurrirten und der Entscheidung vom 31. October 1876, die k. k. Statthalterei beauftragt, „über den Recurs des C . . . er Revierbergamtes gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in A. vom 6. October 1876 meritorisch zu entscheiden, weil die Bezirkshauptmannschaft A. zur Fällung der meritorischen Entscheidung in erster Instanz im Sinne der Strafproceßordnung (§§ 51 und 52) competent war.“ M.

Expropriation: Einfluß des nur für die Liegenschaft mit Ausschluß des Betrages für die Wirthschaftserschwernisse und unter Verwahrung gegen dessen Ausfolgung an den Expropriirten geschehenen Erlages des Schätzungsbetrages auf die Bauführung der expropriirenden Bahngesellschaft. (§ 9, Ges. vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B.; §§ 1, 3, Ges. vom 29 März 1872, Nr. 39 R. G. B.)

A. begehrte vom Bezirksgerichte die Erlassung eines Bauverbots und Einstellung der Bau-Arbeiten mit bewaffneter Macht, eventuell vorläufig Localaugenschein, weil die B.-Bahn ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf den ihr abzutretenden Gründen baue und sogar andere ihm gehörige, nicht geschätzte Gründe zu den Arbeiten benütze.

Das Bezirksgericht hat den Gesuchsteller sofort abgewiesen, weil für die zum Bahnbaue abzutretende Area der Schätzungswerth von 11.240 fl. erlegt wurde und A. gegen den Schuldtragenden im gesetzlichen Wege vorgehen möge, wenn nicht abzutretende Grundstücke benützt wurden. (A. hatte ein Zeugniß des Bürgermeisters von Saalfelden beigebracht, daß seine Grundstücke L. und S. sowohl zum Bahnbau als auch zur Niederlage von Materialien verwendet sind und Grundaushebungen ohne Einwilligung des A. vorgenommen wurden.) — Im Recurse wendete A. ein, daß ihm ja die Bahn die Erfolglassung der 11.240 fl. verweigere, wenn er nicht auf die 4000 fl. Wirthschaftserschwerniß-Entschädigung, die er noch darüber anspreche, verzichte.

Das Oberlandesgericht hat wirklich dem Recurse dahin Folge gegeben, daß der angefochtene Bescheidstheil behoben und dem Bezirksgerichte die Vornahme des begehrten Augenscheines mit Zuziehung der Interessenten und die Einvernehmung des Gegners und sohin die ungesäumte Schlußfassung mit Beseitigung der gebrauchten Weisungsgründe über das Bauverbot und die Arbeitssistirung aufgetragen werde, und zwar in der Erwägung, als die ungehinderte Benützung des enteigneten Grundes gemäß § 9 lit. c des Gesetzes vom 14. Sept. 1854, Nr. 238 R. G. B. und vom 29. März 1872, Z. 39 R. G. B. erst nach Leistung des erhobenen Schätzwerthes stattfinden kann, den Eisenbahnconcessionären nach Art. III des Bedingnißheftes IV. der Concessionsurkunde vom 10. November 1872, Z. 170 R. G. B. die gesammte Grundeinlösung inbegrifflich aller Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse u. s. w. obliegt, die B.-Bahn aber ausdrücklich in ihrer verweigerlichen Aeußerung betont, daß der Erlag pr. 11.240 fl. für die Grundeinlösung allein keineswegs als Zahlung, sondern nur zur Vorbeugung von Mißverständnissen und unter Verwahrung gegen die Erfolglassung geschehen sei, in weiterer Erwägung, als sich die B.-Bahn laut des Gesuches mit Gewalt in den Besitz der A.'schen und zwar nicht bloß der gerichtlich geschätzten, sondern auch anderer Grundstücke gesetzt haben soll, A. aber um einen diesbezüglichen Augenschein gebeten hat. — Dagegen haben nun beide Theile recurrirt. A. erklärt den von ihm angebotenen Augenschein für überflüssig, weil ohnehin jedes Kind in Saalfelden wisse, daß der Bahnbau auf seinem Anwesen beinahe fertig ist, und das Zeugniß des Bürgermeisters vorliege. Die B.-Bahn erklärt die obergerichtliche Entscheidung für ungesetzlich, weil der Augenschein nicht ordnungsmäßig begehrt, der Gegenstand nicht gehörig bezeichnet, eine Gefahr nicht gezeigt und der Augenschein, da der Zustand nach der Mappe jederzeit erhoben werden kann, überflüssig sei, weil ferner die Bahn schon durch den Erlag des Schätzwerthes der abzutretenden Grundstücke das Benützungsrecht erworben habe. Wäre die Auszahlung Bedingung des Baubeginnes, könnte nicht Erlag freigestellt sein. Erlag mit Verwahrung gegen Erfolglassung sei möglich, weil sonst Erlag der Zahlung gleich wäre. Die Concessionsurkunde vom 10. November 1872, Z. 170 R. G. B. sage nichts anderes, als schon in der Verordnung v. 14. Sept. 1854, Z. 238 R. G. B. enthalten sei, und durch Befriedigung des Anspruches für anderweitigen Schaden sei die Besitzerwerbung der expropriirten Gründe nicht bedingt. Zur Constatirung der lügnerisch behaupteten Einbeziehung anderer Gründe sei Augenschein vor anhängiger Klage nicht zulässig und überdies schwebe ohnehin eine vom A. begehrte Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse noch beim obersten Gerichtshofe.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 7. Juli 1874, Z. 7106 und 7107, jedoch weder dem außerordentlichen Revisions-Recurse des A. noch dem ordentlichen Revisionsrecurse der B.-Bahn gegen diese obergerichtliche Verordnung Folge gegeben, und zwar, was den Recurs der B.-Bahn betrifft, „in der Erwägung, daß der gerichtliche Erlag des Schätzwerthes der zum Bahnbau abzutretenden Grundstücke im Sinne des § 9 lit c des Gesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B. und der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, Nr. 39 R. G. B. als eine zur Benützung der abgetretenen Grundstücke berechtigende Entschädigungsleistung nur dann anzusehen ist, wenn zur Verwahrung gegen die Auszahlung rechtmäßige Gründe vorliegen, ein solcher aber in der Stellung eines anderweitigen Anspruches von Seite des Grundbesitzers nicht zu finden ist, daher die Constatirung der von A. behaupteten unbefugten Benützung ihm gehöriger Grundstücke zum Bahnbaue nicht wohl verweigert werden kann, zumal sich diese Benützung auch auf nicht abzutretende Grundstücke erstreckt haben soll, und was den als ein außerordentlicher anzusehenden Revisionsrecurs des A. betrifft, in der Erwägung, daß A. den Augenschein in seinem Gesuche selbst beantragt hat, und das beigebrachte Zeugniß des Bürgermeisters von Saalfelden ganz ungenügend ist".

Ger. Ztg.

Jemand, der nach dem Gewerbegesetze zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, ist gleichzeitig auch wechselfähig.

Gegen eine wechselrechtliche Zahlungsauflage wurde von den beiden Belangten unter Vorlage der Geburtsscheine die Einwendung erhoben, daß sie bei Ausstellung und Acceptirung des Wechsels minderjährig waren.

Der Einwendung wurde von den unteren Instanzen nicht stattgegeben, denn obgleich die beiden Geklagten mittelst beigebrachter Geburtsscheine nachgewiesen haben, daß sie zur Zeit der Ausstellung des Wechsels das 24. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, so ist es doch durch die eidlich einvernommenen Zeugen im Sinne des § 211 g. G. O. vollständig erwiesen, daß die beiden Geklagten zur Zeit, als der Wechsel ausgestellt wurde, das Tröblergewerbe betrieben haben. In Erwägung daher, daß das Tröblergewerbe nur mit obrigkeitlicher Bewilligung betrieben und diese Bewilligung nur an eigenberechtigte Personen verliehen werden kann (§§ 4 und 16 der Gew.-Ord.), so ist auch der Beweis dafür beigebracht, daß die beiden Geklagten zur Zeit der Ausstellung des eingeklagten Wechsels eigenberechtigt und sonach im Sinne des Art. 1 der W. O. wechselfähig waren.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 15. Februar 1877, Z. 11.263 auch die a. o. Revision verworfen mit Hinweisung auf die obige Begründung, welche im § 252 a. b. G. ihre Bestätigung findet.

Ger. H.

Personalien.

Seine Majestät haben den Primararzt am St. Johannes-Spitale in Salzburg Dr. Wenzel Güntner zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten für Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Theophil Ritter v. Hansen den Stern zum Comthurkreuze des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe an der Wiener Universität Dr. Leopold Neumann das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermenegild Jireček den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Franz Lindenthaler zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck ernannt.

Der gemeinsame oberste Rechnungshof hat eine bei demselben erledigte Rechnungsrathsstelle dem militärischen Rechnungsofficial erster Classe Johann Türk, dann eine Rechnungsraths-Adjunctenstelle dem Rechnungsofficial erster Classe des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums Paul Ritter v. Raab verliehen.

Erledigungen.

Zwei Forstelevenstellen bei der Gmundner Forst- und Domänendirection mit je 500 fl. Adjutum, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Forstingenieurstelle bei der Forst- und Domänendirection in Salzburg in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Forstingenieurs-Adjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 123).

Zwei Forstelevenstellen bei der Gmundner k. k. Forst- und Domänendirection mit je 500 fl. Adjutum, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 123).

Mit einer Beilage: „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" und einer literarischen Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.